



Das IStGH-Statut wird ergänzt durch

- die **Verbrechenselemente** (Elements of Crimes),
Art. 9 IStGH-Statut,

und die

- **Rules of Procedure and Evidence**,
Art. 51 IV IStGH-Statut



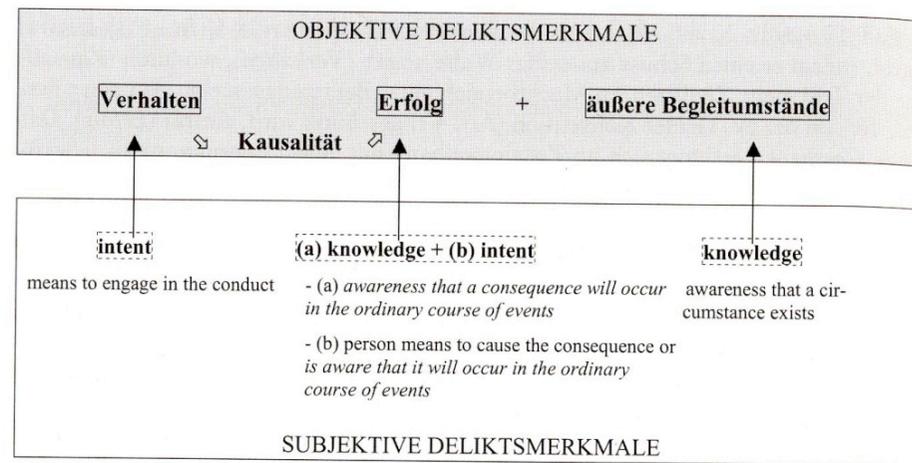
Zweigliederiger Straftatbegriff des Common Law

- „**Offences**“ = diejenigen Umstände, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen (äußere und innere Tatseite)
- „**Defences**“ = alle Gründe, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit (einschließlich Verfolgungshindernisse) ausschließen



Aufbau der Völkerstraftat

- **Äußere Tatseite** (objektive Deliktsmerkmale; material element)
- **Innere Tatseite** (subjektive Deliktsmerkmale, mental element)
- **Straffreistellungsgründe** (grounds for excluding criminal responsibility)





Fall 1: General G ist Oberbefehlshaber der Truppen der Besatzungsmacht B, die im Land L zahlreiche Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begehen. Der IStGH verurteilt G wegen dieser Taten. Kann er erneut vor ein nationales Gericht in B gestellt werden?



Lösung: Nein. G kann nicht wegen der selben Tatvorwürfe nochmals vor ein nationales Gericht in B gestellt werden; denn er wurde „vom Gerichtshof bereits verurteilt“, Art. 20 II IStGH-Statut (ne bis in idem).



Variante: G wird am Ende der Besatzungszeit im Land L vor ein nationales Gericht im Land B gestellt, das ihn wegen Verleitung zu rechtswidrigen Taten und mangelnder Dienstaufsicht verurteilt. Kann G vom IStGH erneut abgeurteilt werden?



Lösung: Im Verhältnis *nationalen Gerichte zum IStGH* gilt das Verbot der Doppelverfolgung nicht absolut, sondern zu beachten ist die aus dem Komplementaritätsgrundsatz (Art. 17 I lit. c IStGH-Statut) folgende Einschränkung, dass ein nationales Verfahren kein Schauprozess zum Schutz des Verdächtigen oder in anderer Weise nicht unabhängig und unparteiisch gewesen sein darf, Art. 20 III IStGH-Statut. Art. 20 IStGH-Statut muss im Zusammenhang mit Art. 17 gelesen und ausgelegt werden. Es kommt also darauf an, ob einer der genannten Missbrauchsfälle vorliegt. Hierfür spricht die Verurteilung wegen bloßer disziplinarischer Militärstraftaten statt Völkerstraftaten.



Fall: S, Soldat der serbischen Armee, erschießt auf Befehl seines Vorgesetzten V zahlreiche Zivilisten. Nach Angaben des S ist er zu der Tat gezwungen worden; er und seine Familienmitglieder wären andernfalls getötet worden, wenn er sich geweigert hätte, die Opfer zu erschießen. Hat sich S strafbar gemacht?



Lösung: S könnte wegen eines Kriegsverbrechens der Tötung von Zivilisten als unmittelbarer Täter, Art. 25 III lit a 1. Var. IStGH-Statut, strafbar sein, Art. 8 II (a) (i), (c) (i) IStGH-Statut, wenn er sich nicht auf *Handeln auf Befehl*, Art. 33 lit. a IStGH-Statut, oder *Nötigungsnotstand*, Art. 31 I lit. d IStGH-Statut, berufen kann.



Fall: Slobodan Milosevic war seit Mai 1989 Präsident der Republik Serbien und später der Bundesrepublik Jugoslawien. Ihm wird u.a. vorgeworfen als Mitglied eines „joint criminal enterprise“ von August 1989 bis Dezember 1995 an der gewaltsamen Vertreibung der bosnischen Muslime und bosnischen Kroaten Bosnien-Herzegowinas beteiligt gewesen zu sein. Die im Zuge dessen begangenen Verbrechen (Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit) seien das Ziel gewesen. Können ihm die genannten Taten zugerechnet werden?



Lösung: M ist Mittäter, Art. 25 III lit. a
2. Var. IStGH-Statut. Er könnte auch als mittelbarer
Täter aufgrund Organisationsherrschaft verantwortlich
sein (3. Var.; völkerstrafrechtlich allerdings allgemein
noch nicht anerkannt). Schließlich haftet M aufgrund des
Grundsatzes der Vorgesetztenverantwortlichkeit, Art. 28
I lit. a IStGH-Statut.



Fall: T, örtlicher Befehlshaber einer Spezialeinheit der kroatischen Armee in Bosnien, verhört mit zwei Untergebenen eine Zivilistin. Dabei reibt T sein Messer gegen den unteren Bauch sowie die Innenseite der Schenkel der Frau und droht, das Messer in die Vagina einzuführen, wenn sie nicht die Wahrheit sage. Während der Vernehmung schlägt einer der Untergebenen mit einem Schlagstock auf die Frau ein. Danach wird die Frau in Anwesenheit von T von den beiden Untergebenen vergewaltigt. Strafbarkeit des T?



Lösung: Die Vergewaltigung ist als Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafbar, wenn sie Teil eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung ist, Art. 7 I lit. g IStGH-Statut. Wird sie im Rahmen eines bewaffneten Konflikts begangen, kommt eine Strafbarkeit als Kriegsverbrechen in Betracht, Art. 8 II (b) (xxii), (e) (vi) IStGH-Statut. Die Beteiligung des T könnte sich als Mittäterschaft oder Beihilfe darstellen. Hinsichtlich der Mittäterschaft bestehen Zweifel an der funktionellen Tatherrschaft. Der ICTY hat das Verhalten als Beihilfe verurteilt, weil T den Vergewaltiger durch seine Anwesenheit ermutigt habe.



Fall: Während des Völkermords in Ruanda (April bis Juni 1994) suchen viele Tutsi-Frauen Schutz und Zuflucht in den Büros der Kommunalverwaltung, deren Leiter L ist. In diesem Gebäude werden zahlreiche schwere Sexualstraftaten an Tutsi-Frauen durch Mitglieder der kommunalen Polizei in Anwesenheit des L begangen. Strafbarkeit des L?



Lösung: Fraglich ist die Art der Beteiligung des L an den Sexualdelikten, Art. 7 I lit. g IStGH-Statut. Eine Mittäterschaft scheidet wohl an der funktionellen Tatherrschaft; eine Beihilfe setzt eine Beeinflussung der Haupttat i.S. der Ermutigung voraus. Dies hat der ICTR bejaht.



Fall: Radiomoderator R verbreitet in den Monaten vor und während des Völkermords in Ruanda Rundfunkbeiträge, in denen er die Tutsi-Minderheit als zu tötende Personen darstellt, weil sie am Tod des ehemaligen ruandischen Präsidenten schuld seien. Auch fordert R mehrmals dazu auf, „an die Arbeit zu gehen“, was als Aufforderung zur Tötung von Tutsis zu deuten ist. Strafbarkeit des R?



Lösung:

R hat *zum Völkermord aufgestachelt*, Art. 25 III lit. e IStGH-Statut. Es handelt sich dabei um ein unselbständiges Massengefährdungsdelikt, das unabhängig von der Vollendung oder dem Versuch eines Völkermords strafbar ist.

Eine *Anstiftung* scheidet mangels Bestimmbarkeit des Täterkreises aus.



Fall: Kroatische Einheiten unter dem Kommando von General Blaskic greifen vorwiegend von muslimischen Bürgern bewohnte Ortschaften in der Region des bosnischen Lasva-Tals an. Diese Region wird von kroatischer Seite als ursprünglich kroatisches Gebiet angesehen. Bei den Angriffen kommt es u.a. zu Tötungen von Zivilisten durch Truppenteile, von denen Blaskic weiß, dass sie bereits zuvor Verbrechen begangen hatten. Können die „Grundverbrechen“ ihm zugerechnet werden?



Lösung:

Die „*Grundverbrechen*“ der Untergebenen stellen Menschlichkeits- oder Kriegsverbrechen dar, Art. 7 I lit. a, Art. 8 II lit. a (i), lit. c (i), (e) (i) IStGH-Statut.

B kann sich durch *aktives Tun* – Anordnung der Verbrechen, der Aufforderung oder der Anstiftung dazu, Art. 25 III lit. b IStGH-Statut – oder *Unterlassen* daran beteiligt haben; dann käme eine Vorgesetztenverantwortlichkeit in Betracht, Art. 28 lit. a (i) IStGH-Statut.

Der ICTY hat Blasic wegen der Anordnung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit und des Unterlassens der Verhinderung von Menschlichkeits- und Kriegsverbrechen verurteilt .



Fall: Im Juli 1995 nehmen bosnisch-serbische Militäreinheiten die UN-Sicherheitszone Srebrenica ein. Die muslimischen bosnischen Männer im wehrfähigen Alter werden von der übrigen Bevölkerung getrennt, unter unmenschlichen Bedingungen eingesperrt und in den folgenden Tagen erschossen. General K ist einer der Befehlshaber vor Ort. Nicht nachgewiesen werden kann ihm, dass er an der Planung der Erschießungen beteiligt war. Jedoch wusste er von der Gefangennahme mehrerer 1000 muslimischer Männer in seinem Zuständigkeitsbereich und musste als örtlicher Befehlshaber auch von den anderen Vorgängen gewusst haben. Die an den Hinrichtungen beteiligten Soldaten hat er nicht bestraft. Strafbarkeit des K?



Lösung:

Die „Grundverbrechen“ der Untergebenen von K sind Kriegsverbrechen, Art. 8 II lit. a (i), lit. c (i) IStGH-Statut.

K war als zuständiger Befehlshaber dafür verantwortlich, dass seine Untergebenen das humanitäre Völkerrecht beachten. Es ist davon auszugehen, dass er die tatsächliche Kontrolle über seine Untergebenen hatte und von den Erschießungen hätte wissen müssen, Art. 28 lit. a (i) IStGH-Statut. Er hätte deshalb Gegenmaßnahmen ergreifen können und müssen, Art. 28 lit. a (ii) IStGH-Statut. Die Grundverbrechen stellen sich als Folge seines Unterlassens dar.



Fall: P ist Premierminister der Interimsregierung während des Völkermords im Jahr 1994 in Ruanda. Er erlässt u.a. eine Direktive an die Zivilbevölkerung, mit der die bereits begonnene Vernichtung der Tutsis unterstützt und dazu aufgerufen wird. Weiterhin veranlasst seine Regierung, Waffen und Munition an diejenigen herauszugeben, die den Völkermord ausführen. Daneben ruft P bei verschiedenen öffentlichen Auftritten zur Tötung von Tutsi auf. Strafbarkeit des P?



Lösung:

P könnte wegen *Aufstachelung zum Völkermord* nach Art. 25 III lit. e i.V.m. Art. 6 IStGH-Statut an den Tutsi strafbar sein. Daneben kommt eine Strafbarkeit wegen *Anstiftung* etc. nach Art. 25 III lit. b i.V.m. Art. 6 IStGH-Statut in Betracht, denn die einzelnen Völkermordtaten wurden zumindest versucht. Als Premierminister haftet P zudem als gemäß Art. 28 lit. b (i) IStGH-Statut.

Der ICTR hat P aus all diesen Gründen verurteilt.



Fall: Soldat S gehört zu einer Einheit, die Kriegsgefangene bewacht und verhört. Sowohl im Dienst als auch in seiner Freizeit trinkt er regelmäßig erhebliche Mengen Alkohol. In alkoholisiertem Zustand prügelt er bei Verhören häufig mit einem Schlagstock auf Personen ein, die seiner Meinung nach sich nicht kooperativ verhalten. Zu keinen Gewalttaten seinerseits kommt es an den Tagen, an denen er weitgehend nüchtern seinen Dienst versieht. Strafbarkeit?



Lösung: Die Misshandlungen stellen je nach Intensität als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 II lit. a (ii), lit. c (i), (ii) IStGH-Statut dar. Die Verantwortlichkeit des S könnte jedoch aufgrund Rauschzustands ausgeschlossen sein, Art. 31 I lit. b IStGH-Statut, wobei ggf. eine alic zu Lasten des S in Betracht kommt.



Fall: Der 16-jährige K ist Mitglied einer der Rebellen Gruppen in Sierra Leone und an zahlreichen Massakern beteiligt. Kann er vom IStGH abgeurteilt werden?



Lösung: Nein. Der IStGH hat nur über Personen Gerichtsbarkeit, die mindestens 18 Jahre alt sind, Art. 26 IStGH-Statut.

Der SCSL könnte ihn aber nach Art. 7 SCSL aburteilen, wonach auch Verfahren gegen Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren – bei Verhängung alternativer Sanktionen – möglich sind. Andererseits werden Kinder unter 15 Jahren vor militärischer Zwangsrekrutierung auch völkerstrafrechtlich nach Art. 8 II lit. b (xxvi), lit. e (vii) IStGH-Statut sowie nach dem SCSL geschützt.



Fall: Regelmäßig kommt es zu Diebstählen von Fahrzeugteilen und Treibstoff der militärischen Fahrzeuge der Besatzungstruppen durch die lokale Zivilbevölkerung. Nachdem die Diebstähle auch durch verstärkte Bewachung der Fahrzeuge nicht verhindert werden, entscheidet die Besatzungsmacht, für jeden Diebstahl zur „Vergeltung“ einen Zivilisten zu erschießen. Der die Erschießung einer Person durchführende Soldat S geht davon aus, dass diese Maßnahme zwar die Zivilbevölkerung terrorisieren, dass es sich hierbei jedoch um ein zulässiges und notwendiges militärisches Vorgehen handele. Hat er recht?



Lösung: Ja. Zwar wird bei *Völkermord* und *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* die offensichtliche Rechtswidrigkeit einer entsprechenden Anordnung vermutet, Art. 33 II IStGH-Statut, so dass eine Straffreistellung aufgrund Handelns auf Befehl ausscheidet, Art. 33 I lit. c IStGH-Statut. Hinsichtlich *Kriegsverbrechen* ist die offensichtliche Rechtswidrigkeit der Anordnung hingegen gesondert zu prüfen. Ist sie zu verneinen, kommt eine Straffreistellung in Betracht, wenn der Täter zum Gehorsam verpflichtet war und/oder die Rechtswidrigkeit der Anordnung nicht erkannte, Art. 33 I lit. a und lit. b IStGH-Statut. Eine Repressalie muss verhältnismäßig sein.



Abwandlung: Soldat S der Besatzungstruppen erschießt den Zivilisten Z, der versucht, sich vor ihm hinter einem Fahrzeug zu verstecken.

Ist S strafbar, wenn er davon ausgeht, dass es sich bei Z um einen Soldaten handelt?

Ist er strafbar, wenn er zwar erkannte, dass es sich um einen Zivilisten handelte, er aber davon ausgeht, dass er auch Zivilisten erschießen dürfe?



Lösung: Das Erschießen von Zivilisten ist ein *Kriegsverbrechen*, Art. 8 II lit. a (i) bzw. lit. c (i) IStGH-Statut.

Eine Rechtfertigung aufgrund *Notwehr*, Art. 31 I lit. c IStGH-Statut, scheidet aus, denn selbst wenn man Fahrzeugteile und Treibstoff als „unverzichtbares Eigentum“ betrachten würde, ist die Tötung von Zivilisten unverhältnismäßig. – Bezüglich *Handelns auf Befehl*, Art. 33 I IStGH-Statut kommt es darauf an, ob eine eventuelle Anordnung als offensichtlich rechtswidrig zu qualifizieren ist.



Fall: Im März 2003 wird der damalige Präsident Liberias Charles Taylor vor dem Sondertribunal für Sierra Leone wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen angeklagt. Er wird verantwortlich gemacht für die Terrorisierung der Zivilbevölkerung, Folter und Mord. Noch vor seinem Rücktritt ersucht Taylor das Tribunal um die Aufhebung der Anklage und der Haftbefehle mit der Begründung, dass er als Staatschef Immunität genieße. Hat er damit Erfolg?



Lösung: Der Antrag wird keinen Erfolg haben. Der besondere Status einer Person als Regierungschef hindert eine Strafverfolgung durch ein Internationales Strafgericht ebenso wenig wie Immunitäten, vgl. Art . 27 IStGH-Statut. Dies gilt auch für Verfahren vor Ad-hoc-Tribunalen.